

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 56/09 – 19. November 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

findet am

Dienstag, dem 24. November 2009, um 17.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen am 03.11.2009 und am 10.11.2009
4. Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen
5. Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben
6. Förderantrag
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

9. Vorschlag zur Auszeichnung mit dem Rolandschwert 2010
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Dr. Peter Koch
Ausschussvorsitzender

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Tagung des „Ausschusses für Abwasserangelegenheiten“

Die nächste Tagung des Ausschusses für „Abwasserangelegenheiten“

findet am

Mittwoch, dem 25. November 2009, um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 26.08.2009
4. Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - zur Information
6. Wirtschaftsplan 2010
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 26.08.2009
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Czernitzki
Ausschussvorsitzender

Stadt Haldensleben Haldensleben, d. 13.11.2009
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 12. November 2009

folgende Beschlüsse gefasst:

1. Widmung der Straße „Am Benitz“ in Haldensleben
2. Widmung der Straße „Bebergrund“ in Haldensleben
3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung AMEOS-Klinikum“, Haldensleben
4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2009
5. Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

7. Kauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 931/193 der Flur 6 Gemarkung Haldensleben (Gewerbegebiet Südhafen) von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Berlin in einer Größe von ca. 53.678 qm
8. Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 931/193, 932/206, 938/222, 225/1, 221/1, 228, 229/1 und 231, alle Flur 6, Gemarkung Haldensleben an die Gutperle Grundbesitz GmbH mit Sitz in Viernheim in einer Gesamtfläche von ca. 73.889 qm



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Am Benitz
(Gemarkung Haldensleben, Flur 9)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Brückenrampe zur B 71, verlaufend in südöstlicher Richtung, endend mit der Bebauung incl. eines rechtwinklig in südwestlicher Richtung abgehenden Stichweges, endend an der Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 13.11.2009



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Bebergrund
(Gemarkung Haldensleben, Flur 32)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Straße „Dammühlenweg“, verlaufend in südöstlicher
Richtung, endend mit der Bebauung in einem Stichweg

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Ge gen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 13.11.2009



E i c h l e r